

ALT

– 1 –

SATZUNGEN DES PLANUNGSVERBANDES DER REGION AARAU

**I. Grundlagen**

§ 1

Bestand und Mitglieder

<sup>1</sup>Unter dem Namen "Planungsverband der Region Aarau" (Verband) bilden die Einwohnergemeinden Aarau, Auenstein, Biberstein, Buchs, Densbüren, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach, Gränichen, Hirschthal, Holziken, Kölliken, Küttigen, Muhen, Niedererlinsbach, Oberentfelden, Obererlinsbach, Rohr (AG), Schönenwerd, Suhr und Unterentfelden einen Gemeindeverband gemäss § 74 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindgesetz) des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, § 124 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1970, § 10 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 27. März 1949 und § 50 ff des Baugesetzes des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978, mit Sitz in Aarau.

<sup>2</sup>Ergänzend geltend die Bestimmungen für die aargauischen Gemeinden, vorab diejenigen für die Organisation mit Einwohnerrat.

§ 2

Zweck und Aufgaben

<sup>1</sup>Der Verband bezweckt, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die Interessen der Region und ihrer Angehörigen bestmöglich zu wahren.

<sup>2</sup>Dem Verband obliegt:

- a) die Regionalplanung, die Erstellung eines Regionalplanes für den aargauischen Teil sowie die Mitarbeit bei kantonalen Planungen und bei der Vorprüfung sowie bei der Genehmigung der Ortsplanungen,
- b) die unverbindliche Vorbereitung der Lösung weiterer Aufgaben von interkommunaler oder regionaler Bedeutung,

NEU

§ 1

<sup>1</sup>Unter dem Namen "Planungsverband der Region Aarau" (Verband) bilden die Einwohnergemeinden Aarau, Auenstein, Biberstein, Buchs, Densbüren, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach AG, Erlinsbach SO, Gränichen, Gretzenbach, Hirschthal, Holziken, Hunzenschwil, Kölliken, Küttigen, Muhen, Niedergösgen, Oberentfelden, Schönenwerd, Suhr und Unterentfelden einen Gemeindeverband gemäss § 74 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindgesetz) des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, § 11 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 19.1.1993, § 10 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16.2.1992 und § 50 ff des Baugesetzes des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978, mit Sitz in Aarau.

<sup>2</sup> [unverändert]

– 2 –

- c) die unverbindliche Vorbereitung der Koordination unter den Gemeinden und mit anderen Aufgabenträgern,
- d) die Beratung und andere besondere Dienste für einzelne Gemeinden, vorab in Fragen der Ortsplanung, des Natur- und Landschafts-, Heimat- und Umweltschutzes und der Infrastrukturpolitik.

<sup>3</sup>Die Regionalpläne sind für die Gemeinden sowie grundsätzlich für alle Behörden vom Bund und Kanton im Sinne von § 119 des aargauischen Baugesetzes verbindlich.

#### § 3

#### Mitwirkung

<sup>1</sup>Der Verband sorgt dafür, dass die Gemeinden und die Bevölkerung in geeigneter Weise möglichst weitgehend mitwirken können. Das zuständige Organ kann dazu bei jedem einzelnen Entscheid eine Mitwirkung ermöglichen, die über diejenige gemäss den nachfolgenden Bestimmungen hinausgeht.

<sup>2</sup>Die Mitwirkung bezieht sich auf die Ziele, die Inhalte sowie den Ablauf der Planungen und die Entwürfe der Pläne.

<sup>3</sup>Die Gemeinden haben den Verband rechtzeitig über Absichten und Entscheide zu unterrichten, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben bedeutsam sind, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Stellungnahmen zu erstatten.

<sup>4</sup>Die Gemeinden bringen dem Vorstand alle Entwürfe für den Erlass oder die Änderung von Zonen- und anderen Nutzungsplänen im Zeitpunkt der Einreichung zur Vorprüfung und zur Genehmigung an den Kanton zur Kenntnis.

#### § 4

#### Öffentlichkeit

<sup>1</sup>Die Satzungen, Pläne, Reglemente und sonst für die Gemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmten Akte des Verbandes sind auf der Kanzlei jeder Gemeinde allgemein zugänglich zur Einsicht bereitzuhalten. Die Bekanntmachungen erfolgen in den ortsüblichen Publikationsorganen aller Gemeinden und in den beiden kantonalen Amtsblättern. Die Mitteilungen an die Gemeinden ergehen schriftlich.

– 3 –

<sup>2</sup>Die Öffentlichkeit der Verhandlungen, Traktanden, Vorlagen und Beschlüsse richtet sich nach § 79 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz.

## II. ORGANISATION

### 1. Allgemeines

#### § 5

Organe

<sup>1</sup>Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) die Abgeordnetenversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die Kontrollstelle.

<sup>2</sup>Satzänderungen, die den Zweck oder die Aufgaben des Verbandes betreffen, den Schlüssel für die Leistungen der Gemeinden oder die Zahl der Abgeordneten und der Vorstandsmitglieder verändern, die Austrittsbedingungen erschweren oder die Rechte der einzelnen Bürger, eingeschlossen Referendum und Initiative, einschränken, bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden.

<sup>3</sup>Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand dürfen Aussenstehende, vorab Vertreter der Kantone oder Planungsfachleute mit beratender Stimme beiziehen und Kommissionen einsetzen. Der Vorstand kann die Gemeindeammänner zu orientierenden Konferenzen einberufen.

<sup>4</sup>Bei Entscheiden betreffend die auf aargausches Gebiet beschränkten Regionalpläne dürfen sich nur die Stimmberechtigten, Abgeordneten und Vorstandsmitglieder aus aargauischen Gemeinden beteiligen. Die Behörden der solothurnischen Gemeinden, ihre Abgeordneten und Vorstandsmitglieder haben beratende Stimme.

#### § 5

<sup>2</sup> [aufgehoben]

– 4 –

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 6

Bestand und  
Kompetenzen

Die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten aller Gemeinden bilden die Gesamtheit der Stimmberechtigten. Eine Vorlage ist in der Volksabstimmung angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden zustimmt und zugleich die Mehrheit der Gemeinden zustimmende Mehrheit aufweist.

§ 7

Referendum und  
Initiative

<sup>1</sup>Zweitausend Stimmberechtigte, fünf Gemeinderäte oder ein Drittel der Abgeordneten können innert dreissig Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Gemeinderat der Sitzgemeinde zuhanden des Verbandspräsidenten eine Volksabstimmung über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, die dem Referendum unterstehen (§ 10 Abs. 1 und 2), verlangen.

<sup>2</sup>Zweitausend Stimmberechtigte oder fünf Gemeinderäte können mit einer Initiative die Behandlung eines Gegenstandes, der in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fällt (§ 10), beim Gemeinderat der Sitzgemeinde zuhanden des Verbandspräsidenten verlangen.

<sup>3</sup>Stimmt die Abgeordnetenversammlung dem Initiativbegehren zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums und der Kompetenzen der Gemeinden angenommen. Lehnt sie es ab, obwohl es gültig ist, so hat sie dasselbe innert neun Monaten seit der Einreichung mit Antrag auf Verwerfung der Volksabstimmung zu unterstellen.

§ 6

<sup>1</sup>Die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten aller Gemeinden bilden die Gesamtheit der Stimmberechtigten.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist in der Volksabstimmung angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und zugleich die Mehrheit der Gemeinden respektive bei Satzungsänderungen, die den Zweck oder die Aufgaben des Verbandes, den Schlüssel für die Leistungen der Gemeinden oder die Zahl der Abgeordneten und der Vorstandsmitglieder verändern, die Austrittsbedingungen erschweren oder die Rechte der einzelnen Bürger, eingeschlossen Referendum und Initiative, einschränken, zwei Drittel der Gemeinden zustimmen.

§ 7

<sup>1</sup>Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung nach § 10 Abs. 1 werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 2000 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- c) die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst.

Das Referendum ist beim Gemeinderat der Sitzgemeinde zuhanden des Verbandspräsidenten einzureichen.

<sup>2</sup>Zweitausend Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.

<sup>3</sup> [unverändert]

3. Die Abgeordnetenversammlung

Entwurf

– 5 –

§ 8

Bestand

<sup>1</sup>Die Abgeordnetenversammlung besteht aus dem Verbandspräsidenten, der aus drei Abgeordneten von Aarau und je zwei Abgeordneten der anderen Gemeinden. Ein Abgeordneter jeder Gemeinde muss Mitglied des Gemeinderates sein. Jede Gemeinde wählt zwei Ersatzmitglieder, wovon eines Mitglied des Gemeinderates sein muss.

<sup>2</sup>Die Abgeordneten werden durch das zuständige Gemeindeorgan gewählt.

<sup>3</sup>Der Verbandspräsident leitet die Abgeordnetenversammlung. Er muss in einer Gemeinde stimmberechtigt sein. Er braucht nicht Gemeindevertreter zu sein.

§ 9

Beschlussfassung

<sup>1</sup>Die Abgeordnetenversammlung wird vom Verbandspräsidenten einberufen. Der Vorstand, drei Gemeinderäte oder sechs Abgeordnete dürfen die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt ausser bei Dringlichkeit mindestens dreissig Tage im Voraus schriftlich. Sie geht zur Orientierung auch an die Gemeinderäte und die kantonalen Baudepartemente.

<sup>2</sup>Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr. Der Verbandspräsident hat den Stichentscheid.

§ 10

§ 9

<sup>1</sup>[unverändert]

<sup>2</sup>Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist.

<sup>3</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr. Satzungsänderungen, die den Zweck oder die Aufgaben des Verbandes betreffen, den Schlüssel für die Leistungen der Gemeinden oder die Zahl der Abgeordneten und der Vorstandsmitglieder verändern, die Austrittsbedingungen erschweren oder die Rechte der einzelnen Bürger, eingeschlossen Referendum und Initiative, einschränken, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten.

<sup>4</sup>Der Verbandspräsident hat den Stichentscheid.

- 6 -

Kompetenzen

<sup>1</sup>Die Abgeordnetenversammlung ist vorbehältlich des Referendums zuständig für Beschlüsse betreffend:

- a) den Erlass oder die Änderungen der Regionalpläne und der rechtsetzenden Reglemente,
- b) die Aufnahme weiterer Gemeinden,
- c) die Festlegung des Voranschlages, eingeschlossen die jeweilige Höhe der Leistungen der Gemeinden,
- d) die Bewilligung aller Ausgaben, die nicht mit dem Voranschlag beschlossen wurden und nicht durch einzelne Gemeinden ganz gedeckt sind.

<sup>2</sup>Die Abgeordnetenversammlung beschliesst über Satzungsänderungen vorbehältlich des Referendums (§ 7 Abs. 2). Diejenigen Satzungsänderungen, die der Zustimmung aller Gemeinden bedürfen (§ 5 Abs. 2), unterstehen nicht dem Referendum (§ 7 Abs. 2)

<sup>3</sup>Die Abgeordnetenversammlung ist endgültig zuständig für Beschlüsse betreffend:

<sup>1</sup>Die Abgeordnetenversammlung ist vorbehältlich des Referendums zuständig für Beschlüsse betreffend:

- a) den Erlass oder die Änderungen der Regionalpläne und der rechtsetzenden Reglemente,
- b) die Aufnahme weiterer Gemeinden,
- c) die Änderung der Satzungen,
- d) die Festlegung des Voranschlages, eingeschlossen die jeweilige Höhe der Leistungen der Gemeinden sowie die Genehmigung der Rechnung,
- e) die Bewilligung aller Ausgaben, die nicht mit dem Voranschlag beschlossen wurden und nicht durch einzelne Gemeinden ganz gedeckt sind.

<sup>2</sup>[gestrichen]

<sup>3</sup>[unverändert]

- 7 -

- a) die Festsetzung der Mitgliederzahl des Vorstandes, die Wahl desselben, des Verbandspräsidenten, des Verbandsvizepräsidenten und eines Wahlbüros von drei Mitgliedern,
- b) die Wahl der Kontrollstelle, des Planungsleiters, des Sekretärs, des Rechnungsführers und der weiteren ständigen Mitarbeiter,
- c) den Vertrag mit dem Planungsleiter und das Geschäftsreglement,
- d) die Richtlinien der Verbandstätigkeiten, das Jahresprogramm, die Jahresrechnung, den Jahresbericht und die Kontrolle der Ausführung der Verbandsgeschäfte,
- e) die Ziele und den Inhalt der Regionalpläne und den Ablauf der Regionalplanung,
- f) die Stellungnahme zu den Zonenplanänderungen aller Gemeinden zuhanden des jeweiligen Regierungsrates, zu den kantonalen Gesamt- und Richtplänen und zu anderen wichtigen Geschäften zuhanden der Kantone,
- g) die Entschädigung der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes und der Kontrollstelle,
- h) Vorbereitung der Anträge an die Stimmberechtigten und Gemeinden und
- i) weitere, vom Vorstand unterbreitete Geschäfte.

#### 4. Der Vorstand und die Kontrollstelle

##### § 11



- 8 -

Vorstand

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Verbandspräsidenten, der ihn leitet, dem Verbandsvizepräsidenten und drei bis fünf Abgeordneten aus verschiedenen Gemeinden der Abgeordneten. Sie bleiben Mitglieder der Abgeordnetenversammlung. Mindestens ein Mitglied muss einer solothurnischen Gemeinde angehören.

<sup>2</sup>Der Vorstand leitet den Verband. Er ist für die Geschäfte zuständig, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organes fallen. Er nimmt zu den von den Gemeinden erlassenen Nutzungsplänen aus der Sicht der Regionalplanung zuhanden des jeweiligen Regierungsrates Stellung, bei Zonenplänen als Antrag an die Abgeordnetenversammlung.

<sup>3</sup>Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung für die Gemeinderäte sinngemäss.

§ 12

Kontrollstelle

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern aus Gemeinden, die nicht im Vorstand vertreten sind. Abgeordnete sind nicht wählbar.

<sup>2</sup>Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht.

<sup>3</sup>Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über die Finanz- und Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden.

### **III. DIE ERFÜLLUNG DER VERBANDSAUFGABEN**

#### 1. Die Regionalplanung

§ 13

- 9 -

Anpassung der  
Regionalpläne

<sup>1</sup>Der Verband stellt die Regionalpläne für den aargauischen Teil auf und arbeitet namentlich mit den Trägern der benachbarten Regionalplanungen zusammen.

<sup>2</sup>Wurde ein kantonaler Gesamt- oder Richtplan revidiert, haben sich die Verhältnisse sonst geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Regionalpläne überprüft und nötigenfalls angepasst. Alle zehn Jahre werden die Regionalpläne gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

<sup>3</sup>Jede Gemeinde ist berechtigt, eine Überprüfung oder nötigenfalls Änderungen des Regionalplanes zu beantragen.

<sup>4</sup>In jeder wesentlichen Phase der Planung ist den Gemeinderäten und den einzelnen Abgeordneten eine Stellungnahme zu ermöglichen.

## 2. Der Finanzhaushalt

Einnahmen und  
Ausgaben

### § 14

<sup>1</sup>Die nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter verbleibenden Kosten werden durch Leistungen der Gemeinden gedeckt. Sie berechnen sich nach der Einwohnerzahl am vorletzten Jahresende. Gemeinden, die noch einem anderen Verband gleicher Art angehören, bezahlen die Hälfte. Die Leistungen werden jeweils am 1. April fällig.

<sup>2</sup>Den solothurnischen Gemeinden dürfen keine Aufwendungen für die Erstellung der Regionalpläne für den aargauischen Teil belastet werden.

<sup>3</sup>Werden einer oder mehreren Gemeinden in wesentlichem Umfang Beratungen oder andere besondere Dienste erbracht, so haben sie den dadurch verursachten Aufwand zu tragen. Soweit darüber kein Vertrag abgeschlossen wurde, bestimmt der Vorstand die Höhe. Mehrere Gemeinden beteiligen sich nach Massgabe des Interesses.

### § 15

- 10 -

Haftung Für die Verpflichtungen des Verbandes haften der Verband und subsidiär die Gemeinden, unter sich im Verhältnis ihrer Leistungen.

#### **IV. RECHTE DES EINZELNEN BÜRGERS**

##### § 16

Gegenüber der Abgeordnetenversammlung

<sup>1</sup>Jeder Stimmberechtigte darf bis spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn beim Vorstand oder bei jeder Gemeindekanzlei der Wohngemeinde schriftlich Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache einreichen.

<sup>2</sup>Jedermann darf schriftlich Anfragen und Anregungen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die unter den Zweck oder die Aufgaben des Verbandes fallen, vorbringen. Die Antwort erfolgt schriftlich und wird der Abgeordnetenversammlung an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss der Abgeordnetenversammlung statt.

<sup>3</sup>Bei jeder Veröffentlichung oder Auflage gemäss § 79 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz ist auf diese Rechte hinzuweisen.

##### § 17

Bei der Regionalplanung

<sup>1</sup>Die Entwürfe zu Regionalplänen sind in den Gemeinden öffentlich aufzuliegen. Jedermann ist berechtigt, dazu innert 30 Tagen schriftlich Anregungen und

– 11 –

Einwendungen einzureichen. Der Vorstand kann Verhandlungen durchführen. Er erlässt dazu als Antwort eine summarische Stellungnahme.

<sup>2</sup>Jeder Stimmberechtigte oder Grundeigentümer kann einen Antrag auf Änderung eines Regionalplanes einreichen. Der Vorstand erlässt als Antwort eine summarische Stellungnahme und bringt sie der Abgeordnetenversammlung zur Kenntnis.

<sup>3</sup>Jeder Stimmberechtigte oder Grundeigentümer kann die Stellungnahme des Vorstandes innert dreissig Tagen der Abgeordnetenversammlung unterbreiten. Der Verbandspräsident erlässt als Antwort nach Massgabe des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung eine summarische Stellungnahme.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 18

Rechtsschutz <sup>1</sup>Anwendbar sind die Vorschriften der aargauischen Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup>Beschlüsse über Rechte und Pflichten der Gemeinden sowie ihre Mitwirkungsmöglichkeiten ergehen als Verfügungen oder Entscheide.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen aargauischen und solothurnischen Gemeinden können nach Bundesrecht erledigt werden.

### § 19

Austritt und Auflösung <sup>1</sup>Der Austritt einer Gemeinde ist aus wichtigen Gründen nach fünfjähriger Dauer unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Zahlungen oder auf das Verbandsvermögen. Sie haftet für die bestehenden Verbindlichkeiten weiter.

<sup>2</sup>Im Falle der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein Überschuss wird entsprechend der Leistungspflicht der Gemeinden verteilt.

– 12 –

§ 20

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Satzungen treten für die zustimmenden Gemeinden nach rechtskräftiger Annahme durch zwei Drittel der Gemeinden und mit der Genehmigung durch die Regierungsräte in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dieser Genehmigung tritt der Vertrag der Regionalplanungsgruppe Aarau und Umgebung vom 13. September 1962 ausser Kraft und gehen deren Rechte und Pflichten auf den Verband über.

<sup>3</sup>Die Organe und Funktionäre der bisherigen Regionalplanungsgruppe bleib bis am 31. Dezember 1985 im Amt. Die Planungsleitung beruft die konstituierende Abgeordnetenversammlung vor dem 31. März 1986 ein.

Vom Vorstand der Regionalplanungsgruppe Aarau und Umgebung am 23. November 1984 beschlossen.

Den vorliegenden Satzungen hat die Einwohnergemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat ..... am ..... zugestimmt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die vorliegenden Satzungen am ..... genehmigt.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat die vorliegenden Satzungen am ..... genehmigt.

§ 20

<sup>1-3</sup>[unverändert]

<sup>4</sup>Die Änderungen der § 1 Abs. 1, § 5 Absatz 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 1 und 2, § 9 Abs. 2 – 4, § 10 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 4 treten auf den ... In Kraft.

Von der Abgeordnetenversammlung des Planungsverbandes der Region Aarau am 19. Juni 2012 beschlossen.